

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Gemischt genutztes Gebäude: Vorsteueraufteilung
- Poolarbeitsplatz und häusliches Arbeitszimmer
- Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode
- Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale
- Kosten für Winterdienst und Wasseranschluss
- Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung

Ausgabe August 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Die Vorsteuern, die bei der Herstellung eines gemischt-genutzten Gebäudes anfallen, können im Einzelfall auch nach einem objektbezogenen Umsatzschlüssel aufgeteilt werden. Dieser Aufteilungsmaßstab kommt dann in Betracht, wenn die Räume, die umsatzsteuerpflichtig vermietet werden, erheblich anders ausgestattet sind als die umsatzsteuerfrei vermieteten Räume.

Hintergrund: Vorsteuern sind grundsätzlich nur insoweit abziehbar, als der Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt. Wird ein Gebäude sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerfrei vermietet, muss die Vorsteuer daher aufgeteilt werden. Der deutsche Gesetzgeber sieht hierfür seit dem 1. 1. 2004 grundsätzlich den Flächenschlüssel vor, also eine Aufteilung nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche.

Sachverhalt: Eine Unternehmerin baute 2004 ein Gebäude, dessen Erdgeschoss sie umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietete, während sie das erste Geschoss umsatzsteuerfrei an private Mieter überließ. Die Vorsteuern in Höhe von ca. 82.000 € teilte sie nach dem sog. objektbezogenen Umsatzschlüssel auf, d. h. nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen bzw. umsatzsteuerfreien Um-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

sätze zu den Gesamtumsätzen aus dieser Immobilie. Das Finanzamt legte hingegen den Flächenschlüssel zugrunde.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies das Verfahren zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück und gab dabei folgende Grundsätze vor:

- Zwar ist grundsätzlich der Flächenschlüssel maßgeblich, da er eine präzisere Aufteilung der Vorsteuer ermöglicht als eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze – sei es nach den Gesamtumsätzen des Unternehmens, sei es nach den Umsätzen der jeweiligen Immobilie.
- Der Flächenschlüssel gilt aber nicht, wenn die Ausstattung der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Räumlichkeiten erheblich von der Ausstattung der umsatzsteuerfrei vermieteten Räumlichkeiten abweicht. Denn dann verteilen sich die Mieten nicht gleichmäßig auf die Flächen. Kriterien für eine unterschiedliche Ausstattung sind z. B. die Höhe der Räume, die Dicke der Wände oder die Innenausstattung.
- Bei einer erheblichen Abweichung der Ausstattung gilt statt des Flächenschlüssels der sog. objektbezogene Umsatzschlüssel, wenn die Immobilie vermietet wird.
- Wird die Immobilie jedoch zum einen als Verwaltungsgebäude für das eigene Unternehmen genutzt und zum anderen umsatzsteuerfrei vermietet, ist der Umsatzschlüssel des gesamten Unternehmens maßgeblich – und nicht der Umsatzschlüssel der Immobilie.

Hinweise: Der BFH ändert damit erneut seine Rechtsprechung zur Aufteilung von Vorsteuern bei gemischtgenutzten Gebäuden und erkennt den Umsatzschlüssel im Einzelfall an. Die Anwendbarkeit des objektbezogenen Umsatzschlüssels wird zwar für Unternehmer vorteilhaft sein, wenn die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Geschäftsräume im Verhältnis aufwändiger hergestellt wurden als die umsatzsteuerfrei vermieteten Wohnungen. Allerdings dürfte das Kriterium der „erheblich unterschiedlichen Ausstattung“ für weitere Rechtsunsicherheit sorgen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Poolarbeitsplatz und häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 € jährlich abziehbar, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb seines Arbeitgebers nur einen Poolarbeitsplatz nutzen und dort nicht seine gesamten Arbeiten erledigen kann.

Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können **grundsätzlich nicht** als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Sie sind steuerlich nur beschränkt bis zur Höhe von 1.250 € absetzbar, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, ist allerdings ein unbeschränkter Abzug der Kosten möglich.

Sachverhalt: Ein Betriebsprüfer musste sich in seinem Büro im Finanzamt zusammen mit weiteren Kollegen drei Poolarbeitsplätze teilen. Die Vor- und Nachbereitung seiner Fälle erledigte er in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Die Kosten hierfür machte er als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte den Werbungskostenabzug an:

- Ein Abzug der Kosten war im Streitfall bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 1.250 € möglich, weil dem Betriebsprüfer kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung stand.
- Der Betriebsprüfer konnte nämlich im Finanzamt nur einen Poolarbeitsplatz nutzen, den er sich mit anderen Kollegen teilen musste. Dieser Poolarbeitsplatz stand ihm nicht uneingeschränkt zur Verfügung, weil er dort nicht alle Innendienstarbeiten verrichten konnte. So war er gezwungen, einen nicht unerheblichen Teil seiner Arbeit zu Hause zu erledigen.

Hinweise: Das Urteil betrifft den Fall, dass nicht genügend Poolarbeitsplätze zur Verfügung stehen. Für den Werbungskostenabzug ist es dann nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Zuweisung eines festen Arbeitsplatzes gestellt hat.

Allerdings ist der Werbungskostenabzug nicht möglich, wenn es eine ausreichende Anzahl von Poolarbeitsplätzen gibt und der Arbeitgeber durch dienstliche Vorgaben dafür sorgt, dass jeder Arbeitnehmer dort seine Tätigkeiten erledigen kann. Auch Arbeitsplätze in einem Großraumbüro gelten als „anderer Arbeitsplatz“ und stehen dem Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer entgegen.

Anmerkung: Nach den gleichen Grundsätzen hat der BFH in einem anderen Fall die Kosten für die Einrichtung eines häuslichen **Telearbeitsplatzes** nicht zum Abzug zugelassen. Denn hier konnte der betroffene Arbeitnehmer seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit nutzen. Das interessante an der Entscheidung: Die Richter sahen den Telearbeitsplatz als „Arbeitszimmer“ an, weshalb die grundsätzliche Abzugsbeschränkung für das Arbeitszimmer griff (dies hatte die Vorinstanz noch anders gesehen und wegen der beruflichen Veranlassung der Einrichtung des Telearbeitsplatzes einen vollständigen Abzug der Kosten zugelassen).

Hinweise: Bereits in Fällen, in denen dem Arbeitnehmer nur noch eingeschränkt ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht, kann ein häusliches Arbeitszimmer erforderlich werden mit der Folge, dass ein Werbungskostenabzug möglich ist. Dies gilt erst recht, wenn durch organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers der Arbeitsplatz in den häuslichen Bereich des Arbeitnehmers ausgelagert wird und beim Arbeitgeber kein Arbeitsplatz mehr zur Verfügung steht. Um genügend Munition für die eigene Argumentation an der Hand zu haben, sollten die entsprechenden räumlichen und organisatorischen Maßnahmen des Arbeitgebers dokumentiert, Schriftverkehr archiviert und auch die räumlichen Gegebenheiten beim Arbeitnehmer zu Hause festgehalten werden, um den Sachverhalt entsprechend präzise und substantiiert vor den Finanzbehörden darlegen zu können.

Kein unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Ein Arbeitnehmer, der einen Dienstwagen auch privat nutzt, darf nicht mitten im Jahr von der sog. 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode wechseln, wenn er nur für einen Teil des Jahres ein Fahrtenbuch führt. Die Fahrtenbuchmethode ist nur anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer für das gesamte Jahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt.

Hintergrund: Die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Wert der Privatnutzungsmöglichkeit kann entweder mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Monat ermittelt werden (1 %-Regelung) oder mit den tatsächlich aufgrund der Privatfahrten entstandenen Kosten, wenn der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führt (Fahrtenbuchmethode).

Streitfall: Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzungsmöglichkeit ermittelte er für den Zeitraum Januar bis April 2008 nach der 1 %-Regelung und für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2008 nach der Fahrtenbuchmethode, nachdem er ab Mai ein Fahrtenbuch geführt hatte. Das Finanzamt setzte für das gesamte Jahr 2008 den Wert an, der sich nach der 1 %-Regelung ergab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Fahrtenbuchmethode gründet auf einem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung des Jahres und dem Ansatz der gesamten jährlichen Kfz-Kosten. Die Fahrtenbuchmethode setzt daher ein für das ganze Jahr geführtes Fahrtenbuch voraus.
- Zwar wird nach der 1 %-Regelung der geldwerte Vorteil monatlich ermittelt. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass ein Fahrtenbuch ebenfalls nur monatlich geführt werden muss. Denn der Monatsbezug nach der 1 %-Regelung regelt nur den Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils.

Hinweise: Um die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzungsmöglichkeit eines Kfz nach der Fahrtenbuchmethode vornehmen zu können, muss der Arbeitnehmer für das gesamte Jahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Zudem muss er die Kfz-Kosten durch Belege nachweisen.

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch außergewöhnliche Kosten, wie die Kosten einer Falschbetankung, durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Streitfall: Der Kläger hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeit irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten Reparaturaufwendungen in Höhe von ca. 4.200 €. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das

Finanzgericht der ersten Instanz gab der hiergegen erhobenen Klage statt – denn die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein.

Entscheidung: Dem folgten die Richter des BFH leider nicht:

- Reparaturaufwendungen sind neben der Entfernungspauschale nicht als Werbungskosten abziehbar – auch außergewöhnliche Aufwendungen sind durch die Entfernungspauschale abgegolten.
- Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut der einschlägigen Norm, wonach „sämtliche Aufwendungen“ für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mit der Entfernungspauschale abgegolten sind.
- Auch die Systematik der Vorschrift spricht hierfür: Mit dem Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale hat der Gesetzgeber zugleich zwei – im Streitfall nicht einschlägige – Ausnahmen geregelt (Ansatz übersteigender Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Ansatz der tatsächlichen Kosten durch behinderte Menschen). Der Gesetzeswortlaut bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Ausnahmen nur beispielhaft und nicht abschließend gemeint sind.
- Letztlich ergibt sich aus Sinn und Zweck der Vorschrift nichts anderes. Denn die Entfernungspauschale bezweckt neben umwelt- und verkehrspolitischen Zielen vor allem eine Steuervereinfachung. Und diese wird nur erreicht, wenn durch die Entfernungspauschale auch tatsächlich „sämtliche Aufwendungen“ abgegolten werden.

Hinweis: Die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst auch Park- oder Mautgebühren oder die Abschreibung für das Auto. Darüber hinaus dürfte das Urteil auch für die Kosten eines Unfalls gelten, der nicht auf einer Dienstreise, sondern auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeit bzw. auf dem Rückweg passiert. Dies sieht die Finanzverwaltung derzeit zum Glück noch anders, sodass solche Kosten weiterhin geltend gemacht werden sollten.

Alle Steuerzahler

Kosten für Winterdienst und Hauswasseranschluss

Die Kosten für einen Winterdienst stellen eine steuerlich begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung dar, für die eine Steuerermäßigung von 20 % (aktuell max. 4.000 €), gewährt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Winterdienst auf dem öffentlichen Gehweg **vor dem Haus** des Steuerpflichtigen tätig wird.

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen **im Haushalt** des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den Rechnungsbetrag gewährt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen hauswirtschaftliche Arbeiten, die üblicherweise durch die Haushaltsmitglieder erledigt werden, z. B. die Reinigung der Wohnung.

Sachverhalt: Ein Hausbesitzer zahlte an einen Winterdienst ca. 140 €, damit dieser die Schneeräumung auf dem öffent-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

lichen Gehweg vor dem selbst genutzten Haus übernimmt. Das Finanzamt verweigerte den Abzug der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung, weil der Gehweg nicht zum Haushalt des Hausbesitzers gehöre.

Entscheidung: Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) sahen dies erfreulicherweise anders:

- Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die Dienstleistung üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht wird, dem **Haushalt dient** und im **unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** zum Haushalt durchgeführt wird.
- Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt: Der Begriff des Haushalts ist nämlich **räumlich-funktional** auszulegen und daher **nicht auf die Grundstücksgrenzen** beschränkt.
- Zum Haushalt gehören somit nicht nur die selbstgenutzte Wohnung und der Grund und Boden (Garten), sondern auch der öffentliche Gehweg vor dem Haus, wenn der Steuerpflichtige entweder als Eigentümer oder als Mieter zur Reinigung und Schneeräumung des öffentlichen Gehwegs vor seinem Haus/seiner Wohnung verpflichtet ist.

Hinweise: Der BFH widerspricht damit der Finanzverwaltung, die den Winterdienst nur insoweit als steuerlich begünstigt ansieht, als er auf dem Privatgelände des Steuerpflichtigen erledigt wird.

Ebenfalls begrenzt abzugsfähig (und ebenfalls im Widerspruch zur Finanzverwaltung) sind dem BFH zufolge die Handwerkerkosten für den Anschluss des Hauses an das öffentliche Trink- und Abwassernetz **im Rahmen einer Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahme**. Zwar werden auch hier die Leistungen z. T. jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund und Boden erbracht. Allerdings gebietet auch hier die räumlich-funktionale Betrachtungsweise den Abzug der „grenzüberschreitenden“ Leistung, sofern diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und dem Haushalt dient. Für den Anschluss eines Neubaus gelten diese Grundsätze jedoch nicht.

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung können als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Als Nachweis für die medizinische Notwendigkeit der Heileurythmie genügt eine ärztliche Verordnung oder die

Verordnung eines Heilpraktikers. Nicht erforderlich ist ein vor dem Beginn der Heileurythmie ausgestelltes amtsärztliches Gutachten bzw. eine vorab erstellte ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Hintergrund: Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dem Gesetz zufolge muss der Steuerpflichtige aber bei bestimmten krankheitsbedingten Aufwendungen vor Beginn der Heilmaßnahme ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholen.

Sachverhalt: Die Klägerin litt u. a. an einem Bandscheibenvorfall. Ihr Arzt verschrieb ihr diverse heileurythmische Behandlungen. Die Kosten von insgesamt ca. 2.100 € machte sie als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte die außergewöhnlichen Belastungen grundsätzlich an:

- Aufwendungen für medizinisch indizierte Heilbehandlungen sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Für den Nachweis der medizinischen Indikation der Heileurythmie genügte eine ärztliche Verordnung.
- Ein amtsärztliches Gutachten, das vor dem Beginn der Behandlung erstellt wurde, war ebenso wenig erforderlich wie eine vorab erstellte ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Diese Bescheinigungen sind nur bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden vorab einzuholen, wie z. B. bei Frisch- und Trockenzellbehandlungen, einer Sauerstoff- oder Eigenbluttherapie.
- Die Heileurythmie ist jedoch eine wissenschaftlich anerkannte Behandlung, die auch vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst wird.

Hinweise: Wie die Heileurythmie werden auch die Homöopathie und die Phytotherapie wissenschaftlich anerkannt, sodass eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung eines Heilpraktikers für den steuerlichen Abzug genügt. Von den Aufwendungen wird aber eine sog. zumutbare Eigenbelastung abgezogen, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, vom Familienstand und der Kinderzahl des Steuerpflichtigen abhängt. Die Klägerin konnte daher im Streitfall nur rund 1.000 € steuerlich geltend machen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2014

- | | |
|---------------------|--|
| 11. 8. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 8. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 8. 2014* | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 8. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
[* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2014 im Saarland und Teilen Bayerns] |
| 27. 8. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 8. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 8. 2014 |